

Kurztitel

Jurisdiktionsnorm

Kundmachungsorgan

RGI. Nr. 111/1895

§/Artikel/Anlage

§ 108

Inkrafttretensdatum

01.01.1898

Außerkrafttretensdatum

31.12.2004

Text**§. 108.**

Wenn nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Abhandlung über den beweglichen Nachlass eines verstorbenen Ausländers von einem im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindlichen Gerichte zu pflegen ist, so ist hiefür das Bezirksgericht zuständig, bei dem der Ausländer seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte; wenn sich dieser aber nicht ermitteln lässt, das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich der größere Theil des hinterlassenen beweglichen Vermögens befindet.